

Anmerkungen zu den genannten Punkten:

Zunächst einmal sei angemerkt, dass die Darstellung des Ortsvorstehers, er habe bisher von den zuständigen Fach- und Sachgebieten keine Rückäußerung zu seinen Rückfragen bzgl. der Maßnahmen am „Locher Weg“ erhalten, so nicht korrekt ist.

Der Ortsvorsteher hat am 21.04.2015 mündlich angefragt, wer die Vermessungsarbeiten für die Maßnahme beauftragt habe und wer die Kosten trage. Die entsprechenden Informationen wurden dem Ortsvorsteher durch den Unterzeichner am 24.04.2015 – also 3 Tage später – mündlich mitgeteilt.

Mit E-Mail vom 17.12.2014 wurde der Ortsvorsteher durch das Sachgebiet 32.1 darüber informiert, dass das überhängende Grün am Arnberger Hof teils privat, teils vom Betriebshof zurückgeschnitten wurde und dass ein Grenzfeststellungsverfahren im Jahre 2015 durchgeführt werde.

Zu Frage 1.

Bei dem Graben entlang des Locher Weges handelt es sich um ein Gewässer. Der Betriebshof wurde beauftragt Gehölze im Bereich des Gewässers aus Gründen der Verkehrssicherheit zurück zu schneiden. Gemäß WHG liegt die Gewässerunterhaltungspflicht bei der Kommune. Zum Gewässer gehören auch die Uferbereiche. Für die Unterhaltungspflicht ist es unabhängig, wer Eigentümer des Grundstückes ist. Da die niedrigen Gehölze hier aus ökologischen Gründen wichtig für das Gewässer sind müssen diese gepflegt werden. Anders die hohen Bäume. Die haben hier keine besonderen positiven Auswirkungen auf das Gewässer und fallen deshalb nicht unter die Gewässerunterhaltungspflicht. Hier ist der jeweilige Eigentümer verkehrssicherungspflichtig.

Zu Frage 2:

Es wurden im Januar 2015 Vermessungsarbeiten in Form eines Grenzfeststellungsverfahrens durchgeführt. Dies war notwendig, da nicht eindeutig ersichtlich war, ob die Bäume auf privater oder öffentlicher Fläche stehen. Ein Zurückschneiden der Bäume war jedoch aufgrund der Verkehrssicherungspflicht unabdingbar.

Zu Frage 3:

Das Grenzfeststellungsverfahren wurde durch die Stadt Rheinbach beauftragt.

Zu Frage 4:

Wie bereits ausgeführt war eine eindeutige Zuordnung der Bäume – ob privat oder öffentlich – in der Örtlichkeit nicht möglich. Liegenschaftskataster und Luftbilder lieferten keine hinreichenden Erkenntnisse. Ein Grenzfeststellungsverfahren war daher unumgänglich.

Zu Frage 5:

Die Grünschnittarbeiten im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht wurden durch SG 32.1 beauftragt; die Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht durch das Sachgebiet 66.1

Zu Frage 6:

Die Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht wurden durch den Betriebshof

unabhängig von den Eigentumsverhältnissen durchgeführt – gemäß WHG (siehe Ausführungen zu Pkt. 1). Der Rückschnitt an den Bäumen wurde durch den Betriebshof nur an den in städtischem Eigentum befindlichen Bäumen durchgeführt.

Zu Frage 7:

Die jeweils beauftragenden Dienststellen tragen die Kosten. Für die Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung das Sachgebiet 66.1 und die Maßnahmen im Zuge der allgemeinen Verkehrssicherung incl. erforderlichen Grenzfeststellungsverfahren das Sachgebiet 32.1.

Anmerkung:

Die angespannte Haushaltssituation ist den Handelnden durchaus bewusst. Es ist daher auch nicht zu verantworten, wenn der Betriebshof regelmäßig Rückschnitte an Bäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchführen würde, obwohl eigentlich ein privater Eigentümer verkehrssicherungspflichtig wäre – nur um die Kosten eines Grenzfeststellungsverfahrens nebst Verwaltungsaufwand einzusparen.